

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN NIEDERSACHSEN

Umformung der juristischen Ausbildung i.R.d. Bologna- Prozesses

Positionspapier zur Landesdelegiertenkonferenz 2012

17. November 2012



Einleitung	3
Der Bologna-Prozess und seine Ziele.....	3
Juristische Ausbildung in Deutschland – Vor- und Nachteile	4
Juristenausbildung in Niedersachsen.....	4
Vor- und Nachteile der Juristenausbildung.....	6
Anpassungsbedarf- und folgen.....	6
Darstellung der einzelnen Modelle	9
Stuttgarter Modell.....	10
Nordrhein-Westfälisches Modell.....	11
DAV-Modell.....	12
Vier-Stufen-Modell	14
RCDS- bzw. Niedersachsen-Modell.....	16
Fazit.....	19

EINLEITUNG

1

2

3 Die folgende Darstellung dient der klaren Positionierung des Rings Christlich-
4 Demokratischer Studenten (RCDS) Niedersachsen hinsichtlich der seit langem
5 bestehenden öffentlichen Diskussion um die Umformung des Jura-Studiums in
6 Deutschland hin zu einem europäischen Modell in Form des Bachelor-Master-Systems.

7 Nach einer kurzen Darstellung des Bologna-Prozesses und der damit verbundenen
8 Ziele geht es zunächst darum, einen kurzen Überblick über die aktuelle universitäre
9 Ausbildung von Juristen zu vermitteln. Diese wird sodann einer kritischen Analyse
10 unterzogen, wobei insbesondere die Vor- und Nachteile herausgehoben werden. In
11 einem weiteren Abschnitt soll sodann das aktuelle System den Zielen des Bologna-
12 Prozesses gegenübergestellt werden, um so den momentanen Anpassungsbedarf zu
13 erfassen. Daraufhin folgt die Darstellung und Würdigung bisher entwickelter Modelle
14 zur Umsetzung des Bologna-Prozesses im juristischen Bereich.

15 Als Abschluss wird in einem letzten Teil ein selbständig entwickeltes Konzept
16 dargestellt, mit dem die aktuelle juristische Ausbildung mit ihren Vorteilen mit dem
17 Bachelor-Master-System in Einklang gebracht werden kann.

18 DER BOLOGNA-PROZESS UND SEINE ZIELE

19

20 Im Rahmen des sog. Bologna-Prozess führen Bund, Länder und Hochschulen
21 gemeinsam nun schon seit über 10 Jahren die größte Hochschulreform der letzten
22 Jahrzehnte durch.

23 Unter dem Begriff Bologna- Prozess versteht man das politische Vorhaben der
24 Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums bis zum Jahr 2010.
25 Startschuss für die Einleitung dieses Prozesses bildete die 1999 in der italienischen
26 Stadt Bologna abgehaltene Konferenz der Europäischen Bildungsminister, die in die
27 Unterzeichnung der Bologna-Erklärung¹ mündete.

28 Als Kernziele beinhaltet der Bologna- Prozess die Förderung von:

- 29 • Mobilität der Hochschulangehörigen
- 30 • Globaler Wettbewerbsfähigkeit
- 31 • Beschäftigungsfähigkeit

¹ Vgl. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, aufgerufen am 14.09.2012 unter http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna_declaration.pdf

32 Darüber hinaus wurden folgende Unterziele formuliert:

- 33 • Vergleichbarkeit der Abschlüsse im gestuften Bachelor- Master-System
- 34 • Schaffung eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen
- 35 • Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen
- 36 • Leistungspunktesystem nach dem ECTS- Modell
- 37 • Sicherung von Qualitätsstandards auf nationaler und europäischer Ebene
- 38 • Steigerung der Attraktivität des Europäischen Hochschulraums für Drittstaaten

39

40 Das zur Verwirklichung der Ziele elementare Instrument bildet hierbei die Etablierung
41 eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen, dem Bachelor- Master- System.
42 Der erste Studienabschnitt, der mit Erlangung des Bachelor-Abschlusses endet, stellt
43 hierbei einen berufsqualifizierenden ersten Abschnitt dar. Daran folgt im Anschluss
44 ein darauf aufbauender, vertiefender und spezialisierender zweiter Studienabschnitt,
45 das Master- Studium.

46

JURISTISCHE AUSBILDUNG IN DEUTSCHLAND – VOR- UND NACHTEILE

47

48

49 Die universitäre Ausbildung von Juristen in Deutschland soll anhand der aktuellen
50 Ausbildung in Niedersachsen dargestellt werden. Im Anschluss daran folgt die Analyse
51 der Vor- und Nachteile. Als dritter Teilbereich schließt sich sodann die Erfassung des
52 Anpassungsbedarfs an.

53

54

JURISTENAUSBILDUNG IN NIEDERSACHSEN

55 Bundesweit gliedert sich die Juristenausbildung in allen Ländern in die erste und zweite
56 Prüfung. Die erste Prüfung, besser bekannt als das „erste Staatsexamen“, steht am Ende
57 des universitären Studiums. Die zweite Prüfung schließt sich an das universitäre Studium
58 nach Ablegung des juristischen Vorbereitungsdienstes² von ca. 2 Jahren an.

59 Die Regelstudienzeit für das universitäre Studium beträgt 9-10 Semester.³ Das Studium
60 gliedert sich dabei in das Grundstudium (bis 3./4. Semester), woran sich das
61 Hauptstudium anschließt (ca. 2-3 Semester). Dieses Pflichtfachstudium nimmt zugleich

² Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zwischen Land und Referendar.

³ Exemplarisch wird das Musterstudium anhand den Vorgaben der Juristischen Fakultät Göttingen dargestellt.

62 auch den meisten Raum ein. Aus den Bereichen des Zivilrechts, Öffentlichen Rechts und
63 Strafrechts gilt es, rechtliche Strukturen und Zusammenhänge zu verstehen, Gesetze auf
64 Lebenssachverhalte anzuwenden und schließlich Rechtsgutachten zu schreiben. Daneben
65 werden im Grundlagenstudium Kenntnisse in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder
66 Rechtssoziologie vermittelt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Studenten
67 fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwerben.
68 Begleitend zum Studium besteht die Verpflichtung zur Absolvierung verschiedener
69 Praktika.

70 Schon während des Hauptstudiums sind Leistungen aus einem wählbaren Schwerpunkt
71 zu erbringen (i.d.R. 2 Semester). Hier können die Studenten ihren ganz persönlichen
72 rechtlichen Interessen nachgehen und sich so zumindest ein wenig spezialisieren.
73 Schließlich sieht die Studienordnung noch eine Zeit von 2 Semestern zur Vorbereitung
74 auf die erste Prüfung vor, die parallel zu den Leistungen im Schwerpunkt läuft. Am Ende
75 der universitären Ausbildung soll sodann im 9.-10. Semester das Staatsexamen abgelegt
76 werden.

77 Das erste Staatsexamen besteht in Niedersachsen aus zwei verschiedenen Bereichen,
78 nämlich einem staatlichen sowie und einem universitären. Der staatliche Teil besteht aus
79 sechs Abschlussklausuren und einer mündlichen Prüfung, die einen Großteil des
80 gesamten Lehrstoffes umfassen. Dass eine solche Abschlussprüfung von entscheidender
81 Bedeutung für die Endnote ist, bedeutet sowohl auf nationaler als auch europäischer
82 Ebene eine Seltenheit.

83 Das Erfordernis dieser Studienstruktur wird insbesondere deutlich, betrachtet man das
84 Ziel der juristischen Ausbildung in Deutschland, nämlich den sog. Einheitsjuristen. So
85 heißt es beispielsweise in § 2 Abs. 1 S. 3 NJAG:

86 *„Die erste Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen
87 und anwenden kann, in den Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der
88 rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen,
89 gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen
90 Kenntnisse verfügt und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.“*

91 Auch die Studiengangbeschreibung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen
92 nimmt ähnlich an, dass das Ziel der Ausbildung der Einheitsjurist ist, „der durch
93 gründliche Ausbildung in den Kernbereichen des Rechts und beschränkte Spezialisierung
94 in Teilbereichen in der Lage ist, in allen juristischen Berufsfeldern tätig zu werden und die
95 Verantwortung für die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Konsequenzen
96 juristischer Entscheidungen zu übernehmen.“

97 Es ist also festzuhalten, dass das Studium der Rechtswissenschaften sich immer schon
98 durch das Staatsexamen von anderen Hochschulstudiengängen unterschied. Die

99 Zielsetzung und Vorgaben der Bologna-Erklärung müssen somit mit den Besonderheiten
100 des Studiums der Rechtswissenschaften in Einklang gebracht werden, ohne dass die
101 strukturellen Besonderheiten des Jura-Studiums verloren gehen.

102

103

104 VOR- UND NACHTEILE DER JURISTENAUSBILDUNG

105 Diese besondere Form der Juristenausbildung hat sowohl Vor- wie auch Nachteile, die
106 im Folgenden tabellarisch dargestellt sind.⁴

Vorteile	Nachteile
- national und international hohes Ansehen gerade aufgrund Ausbildung zum Einheitsjuristen	- kopflastiges Studium mit langer Studiendauer ohne Zwischenabschluss
- breite Ausbildung ermöglicht eine Vielzahl beruflicher Perspektiven	- breites Wissen in beruflicher Praxis häufig überflüssig
- Juristisches Staatsexamen gilt als Qualitätszertifikat	- wachsende Stofffülle bringt Studenten an Grenzen der Leistungsfähigkeit
- im europäischen Vergleich Schwerpunkt auf Vermittlung methodischer juristischer Arbeitsweise	- Juristenausbildung orientiert sich am Staatsdienst, obwohl nur ein geringer Teil der Juristen dort tätig ist
- Selbstständigkeit, Organisation und hohe Belastbarkeit wird gefördert	

107

108 ANPASSUNGSBEDARF- UND FOLGEN

109 Bevor eine Bewertung der Umsetzungsmöglichkeiten abgegeben werden kann, ist
110 zunächst festzustellen, in welchen Bereichen eine Änderung erforderlich ist und wie sich
111 diese auswirken könnten. Dazu werden die eingangs dargestellten Ziele des Bologna-
112 Prozesses separat betrachtet.

113

⁴ Die Beurteilung als Vor- oder Nachteil mag sich allerdings je nach Sichtweise unterscheiden.

114 1.) Vergleichbarkeit der Abschlüsse im gestuften Bachelor-Master-System:

115 Offensichtlich passt das Juristische Staatsexamen in seiner derzeitigen Gestalt nicht in
116 die angestrebte Bachelor-Master-Struktur, sodass sich die Vergleichbarkeit mit
117 Abschlüssen in anderen Unionsstaaten schon formell schwierig gestaltet. Um die
118 formelle Vergleichbarkeit herzustellen, wäre also die Einführung des gestuften Systems
119 mit „undergraduate“ und „graduate“ Abschluss notwendig. Gleichzeitig müssen die
120 Abschlüsse auch inhaltlich europaweit ein vergleichbares Niveau aufweisen.

121 Problematisch erscheinen dabei zwei Besonderheiten. Erstens weist das Studium der
122 Rechtswissenschaften in jedem Staat eine andere, nämlich national geprägte Grundlage
123 auf. Das äußert sich nicht nur in den teilweise deutlich unterschiedlichen
124 Rechtssystemen, sondern auch in den materiell-rechtlich verschiedenen Normen. Die
125 Umsetzung würde sich also deutlich einfacher gestalten, wenn auch die nationalen
126 Grundlagen angeglichen oder gar abgeschafft wären. Unabhängig von der Frage, ob dies
127 wünschenswert ist, wird eine solche Angleichung auf absehbare Zeit realistisch nicht zu
128 erwarten sein.

129 Zweitens weist die deutsche Juristenausbildung ein deutlich höheres Niveau als in den
130 meisten anderen Mitgliedsstaaten auf. Um dieses Niveau zu erhalten, muss sich die
131 Angleichung in den übrigen Staaten eher an Deutschland orientieren als umgekehrt. Ein
132 so deutlicher Qualitätssprung ist aber in nächster Zeit in allen Staaten ebenfalls nicht zu
133 erwarten.

134

135 2.) Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen:

136 Zentrales Element zur Herstellung eines europäischen Hochschulraumes ist die
137 gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen.

138 Zur Zeit werden im Ausland erbrachte Leistungen von deutschen Universitäten in
139 seltensten Fällen anerkannt. Der umgekehrte Fall ist dagegen die Regel. Oft werden
140 sogar besondere (leichtere) Prüfungen für ausländische Studenten angeboten, die von
141 ausländischen Universitäten anerkannt werden. Es besteht also weniger ein
142 Anpassungsbedarf bzgl. der Anerkennung in Deutschland erbrachter Leistungen als bzgl.
143 der Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen. An dieser Stelle konkretisiert sich
144 das bereits angesprochene Problem des Qualitätsunterschieds.

145 Wird die Anerkennung ohne Prüfung im Einzelfall zur Regel, sind Einschnitte in der
146 Ausbildungsqualität zu erwarten, denn deutsche Studenten könnten gewollt schwierige
147 Elemente ihres Studiums im Ausland absolvieren. Zur Angleichung gilt das oben Gesagte.

148 Die gegenseitige Anerkennung der erlangten Studienabschlüsse ist dagegen im Grunde
149 gegeben (mit einigen systemimmanenten Einschränkungen).

150

151 3.) European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS):

152 Bisher sind genau festgelegte Leistungen zu erbringen, um sich überhaupt für das
153 Staatsexamen anmelden zu können. Die zu erbringenden Leistungen sind vom
154 Arbeitsaufwand her nicht untereinander gleichwertig. Es gibt kein Äquivalent zum ECTS-
155 System mit 60 Credit Points, die automatisch zum Abschluss führen. Vielmehr ist eine
156 Abschlussprüfung abzulegen.

157 Entweder sämtliche Studienleistungen erfordern den gleichen Arbeitsaufwand oder man
158 ordnet den unterschiedlichen Leistungen eine unterschiedliche Zahl an CP zu. Die
159 Abschlussprüfung fiel in jedem Falle weg. Ein Umrechnungsschlüssel für
160 Arbeitsaufwand der Studienleistungen in ECTS-CP oder eine weitgehende Reform der zu
161 erbringenden Leistungen wäre erforderlich.

162 Im Ergebnis gäbe es kein Studium mehr, das in einer einzig entscheidenden
163 Abschlussprüfung mündet, sondern ein zeitbasiertes Studium, bei dem sich die Endnote
164 aus den einzelnen Leistungen und der Abschlussarbeit zusammensetzt.

165

166 4.) Sicherung von Qualitätsstandards auf nationaler und europäischer Ebene:

167 Zur Qualität gilt das oben Gesagte. Die Sicherung der deutschen Ausbildungsqualität ist
168 bei zeitnaher konsequenter Angleichung unrealistisch.

169

170 5.) Steigerung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes:

171 Ein europäischer Hochschulraum soll eine vergleichbare und wettbewerbsfähige
172 Hochschulausbildung ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Juristenausbildung stellt
173 sich das eingangs benannte Problem, dass in Europa sehr unterschiedliche
174 Rechtsordnungen miteinander in Konkurrenz stehen.

175 Die Vergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, würde sich auch auf die
176 Rechtsordnungen auswirken. Der Einfluss des Bologna-Prozesses auf diesen besonders
177 wichtigen Bereich nationalstaatlicher Souveränität muss daher klar ins Bewusstsein
178 rücken. Denn selbst wenn die Europäisierung des Rechts kontinuierlich vorangetrieben
179 wird, sichert die vielfältige und unterschiedliche Juristenausbildung immerhin, dass
180 dieser Prozess im Falle des Scheiterns oder eines politischen Umdenkens reversibel
181 bleibt.

182 Darüber hinaus sorgt auch gerade die Konkurrenz zwischen den Rechtsordnungen dafür,
183 dass sich das gemeinsame europäische Recht an den Stärken der einzelnen Systeme
184 orientieren kann.

185

186 6.) Fazit:

187 Zusammenfassend können also einer vollständigen Umsetzung des Bachelor-Master-
188 Systems v.a. Bedenken bzgl. der Qualität und der großen (dauerhaften) Auswirkungen
189 auf die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten hin zu einem gemeinsamen europäischen
190 Rechtssystem entgegen gehalten werden.

191 Das Studium würde durch Einführung des ECTS-Systems bei gleichzeitigem Wegfall der
192 Abschlussprüfungen weniger kopflastig werden, ein Zwischenabschluss (Bachelor) nach
193 kürzerer Studiendauer wäre möglich. Die Praxisorientierung des Studiums hängt eher
194 vom festgelegten Lehrstoff ab und lässt sich daher unabhängig vom Bologna-Prozess
195 beeinflussen.

196 Die methodische Ausbildung in Deutschland ließe sich auch im Bachelor-Master-System
197 erhalten, allerdings würde das Qualitätszertifikat „Staatsexamen“ (sofern es überhaupt
198 erhalten bleibt) nicht mehr so aussagekräftig sein wie bisher.

199 Wird das Studium in verschiedene kleine Abschnitte aufgeteilt, so werden wesentliche
200 Voraussetzungen für den Erfolg in den Abschlussprüfungen, nämlich
201 Organisationsfähigkeit, Belastbarkeit und Selbständigkeit, nicht in gleichem Maße
202 gefördert.

203 Schließlich würde eine zu schnelle Angleichung von Studienstruktur und inhaltlichen
204 Anforderungen zu einem Qualitätsverlust führen, der das Ansehen des deutschen
205 Juristen insgesamt beschädigen würde.

206 Es gilt daher zu erörtern, ob das Bachelor-Master-System im Studium der
207 Rechtswissenschaften ggf. so umgesetzt werden kann, dass die aufgezeigten Probleme
208 sowie die derzeitigen Nachteile des Jura-Studiums bei möglichst weitgehender Erhaltung
209 der Vorteile vermieden werden können.

210

211 **DARSTELLUNG DER EINZELNEN MODELLE**

212

213 Nach Erfassung der Kernziele des Bologna- Prozess sowie der aktuellen
214 Juristenausbildung folgt nun eine Darstellung einiger bisher vorgeschlagener Konzepte
215 zur Übertragung des Bachelor-Master-Systems auf das Jura-Studium.

216

217

STUTTGARTER MODELL⁵

218 1.) Überblick:

219 Das Stuttgarter Modell sieht eine Aufteilung in 6 Semester Bachelor-Studium und 4
220 Semester Master-Studium vor. Im Rahmen des ersten Abschnitts soll eine
221 Zwischenprüfung absolviert werden, sowie insgesamt drei Praktika abgeleistet werden.
222 Zusätzlich ist innerhalb des gesamten Bachelorstudiums der Erwerb von
223 Schlüsselqualifikationen möglich, wodurch Soft-Skills erlernt werden sollen.

224 Die Praktika müssen dabei zwingend innerhalb der ersten vier Semester des Studiums
225 durchgeführt werden. Der Umfang der Praktika soll dabei auf dem aktuellen Stand
226 bestehen bleiben. Der Rahmen der Zwischenprüfung soll ebenfalls dem aktuellen Stand
227 entsprechen. Somit wird von den Studenten erwartet, Klausuren und Hausarbeiten je
228 nach Studienordnung zu bestehen. Das Ende des Bachelorstudiums soll eine normale
229 Bachelorarbeit sein. Ein Staatsexamen soll es dabei nicht mehr geben.

230 Innerhalb des Masterstudiums ist zunächst eine einjährige Praxiszeit vorgesehen, welche
231 von einer Vertiefungsphase der theoretischen Kenntnisse mit gleicher Dauer gefolgt
232 wird. Diese Praxiszeit soll dabei das aktuelle Referendariat ersetzen. Die
233 Vertiefungsphase am Ende des Studiums kann mit dem heutigen Schwerpunkt verglichen
234 werden, in dem also auch in einem Fachgebiet vertiefende Kenntnisse vermittelt werden
235 sollen. Als Abschluss des Masterstudiums gibt es kein Staatsexamen, es muss lediglich
236 eine normale Masterarbeit geschrieben werden.

237

238 2.) Bewertung:

239 Grundsätzlich erscheint der juristische Lehrstoff im Bachelor-Studium für einen
240 vollwertigen, berufsqualifizierenden Abschluss zu gering. Die Absolvierung der
241 Leistungen i.R.d. Zwischenprüfung reichen bei weitem nicht aus, um fundierte
242 Kenntnisse im Recht zu erlangen, die auch als Bachelor-Absolvent notwendig wären. Der
243 in dieser Zeit gelehrt Stoff dürfte daher kaum ausreichen, eine breite Basis von

⁵ Das Stuttgarter Modell wurde vom ehemaligen Justizminister Baden-Württembergs Ulrich Goll, zusammen mit dem ehemaligen Justizminister Sachsens Geert Mackenroth vertreten, Abgedruckt in Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2007, S. 190-192.

244 qualifizierten Arbeitskräften herauszubilden, welche dann auch erfolgreich auf dem
245 Arbeitsmarkt bestehen können.

246 Negativ anzumerken ist weiterhin, dass das Referendariat nicht durch eine einjährige
247 Praxiszeit im Masterstudium ersetzt werden kann. Um umfassend die spezifischen
248 Grundlagen der Arbeit von Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltung und des
249 Anwaltsberufs zu erlernen, ist dies ein zu geringer Zeitraum. Zum anderen fehlt durch
250 den Wegfall des 2. Staatsexamens auch eine einheitliche Prüfung, die gleichzeitig auch
251 einen Qualitätsstandard sichert. Der Praxisbezug innerhalb des gesamten Systems bliebe
252 somit unter dem jetzigen Standard.

253

254 **NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES MODELL⁶**

255 1.) Überblick:

256 Das Nordrhein-Westfälische Modell sieht ebenfalls eine Aufteilung der
257 Juristenausbildung in 6- Semester Bachelor und 4- Semester Master vor. Den
258 Abschluss soll jedoch ein Referendariat bilden, das als Zugangsvoraussetzung eine
259 Zulassungsprüfung vom Rang des aktuellen 2. Staatsexamens hat.

260 Der Schwerpunkt des Bachelor-Studiums soll die Vermittlung der klassischen
261 Rechtsgebiete (Zivilrecht, öffentliches Recht, Strafrecht) beinhalten. Der Rest (ca. 30%
262 der Studienleistung) kann hingegen aus anderen Bereichen stammen. Innerhalb des
263 Bachelor-Studiums ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen möglich. Darüber
264 hinaus soll nur noch ein Praktikum abgeleistet werden.

265 Im anschließenden Master-Studium sollen inhaltlich vertiefende Kenntnisse in den
266 drei klassischen Rechtsbereichen vermittelt werden. Dazu kommen zudem noch sog.
267 Fallstudien, Klausurenkurse sowie ein praxisorientierter Bereich mit Prozessrecht. Ein
268 Schwerpunktmodul (welches inhaltlich mit dem aktuellen Schwerpunkt vergleichbar
269 ist) und die Möglichkeit eines „Moot Court“, also einer simulierten
270 Gerichtsverhandlung werden ebenfalls angeboten. Abgeschlossen wird das
271 Masterstudium durch eine Masterarbeit.

272 Als Vorbereitung auf die traditionellen juristischen Berufe ist eine staatliche Prüfung
273 vorgesehen, deren Bestehen Voraussetzung für das Referendariat ist und bereits
274 während des Masterstudiums abgelegt werden kann. Diese soll einen einheitlichen
275 Wissensstand garantieren und das Niveau des aktuellen ersten Staatsexamens haben.

⁶ Modell entwickelt von der ehemaligen Justizministerin Nordrhein-Westfalens Roswitha Müller-Piepenkötter, aufrufbar unter
[https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/static/2/JM/justizpolitik/schwerpunkte/
juristenausbildung/bologna_prozess/langfassung.pdf](https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/static/2/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/langfassung.pdf).

276 Voraussetzung für die Meldung sollen der Abschluss des Bachelorstudiums, ein
277 abgeleitetes Praktikum, die Einschreibung zum Master und eine ECTS-Punktezahl von
278 190 in juristischen Bereichen und zwischen 10 und 20 in rechtsspezifischen
279 Schlüsselqualifikationen sein.

280 Das anschließende Referendariat soll 24 Monate dauern, wovon 13 Monate in einer
281 Kanzlei verbracht werden. Die Ausbildung wird mit einer weiteren Staatsprüfung
282 abgeschlossen, welche das Niveau des zweiten Staatsexamens haben soll.

283

284 2.) Bewertung:

285 Auch im vorliegenden Modell erscheint fraglich, ob die zusätzliche Ableistung
286 fachfremder Leistungen im Bachelor-Studium einen vollwertigen,
287 berufsqualifizierenden Abschluss garantiert. Zudem ist ein einziges Praktikum
288 innerhalb der Bachelorphase nicht förderlich, um einen berufsqualifizierenden
289 Abschluss zu ermöglichen. Der Praxisbezug innerhalb des Studiums ist bereits aktuell
290 relativ gering, so dass eine Verringerung der Praktika hier kontraproduktiv wirken
291 würde.

292 Bezüglich des Master-Studiums ist zunächst einmal positiv zu bewerten, dass sich
293 Studenten gut spezialisieren können und so bessere Chancen erhalten, den gewählten
294 Karrierepfad zu beschreiten. Jedoch ist zweifelhaft, ob die spezifische
295 Wissensvermittlung nicht das bewährte Modell des Einheitsjuristen unterläuft und
296 somit letztendlich zu einem Qualitätsverlust führt. Die Eingangsprüfung und das
297 Referendariat sind positiv zu bewerten. Es wird die Möglichkeit geboten, das
298 qualitative aktuelle Niveau der deutschen Juristenausbildung zu festigen. Sollte die
299 Eingangsprüfung für sich genommen jedoch keinen Titel haben, besteht die Gefahr,
300 dass das Studium noch kopflastiger wird. Es müsste also sichergestellt sein, dass auch
301 das erfolgreiche Ablegen der Eingangsprüfung Anerkennung findet.

302 Problematisch ist hingegen eindeutig die Vergleichbarkeit mit anderen
303 Unionsländern. Durch den Fortbestand des Examens wird die Vergleichbarkeit der
304 Studienabschlüsse nicht weiter gefördert. Vollständig würde die Durchsetzung dieses
305 Systems den Zielen des Bologna-Prozesses daher nicht gerecht.

306

307

DAV-MODELL⁷

308 1.) Überblick:

⁷ Modell des Deutschen Anwaltsverein (DAV), aufrufbar unter
<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN24.pdf>.

309 Das Modell des Deutschen Anwaltvereins sieht einen vierjährigen Bachelor vor, welcher
310 von einem einjährigen Master gefolgt wird.

311 Das Bachelorstudium soll dazu genutzt werden, Grundlagenkenntnisse in allen drei
312 Kerngebieten des Rechts zu vermitteln, Soft-Skills und Schlüsselqualifikationen zu
313 erwerben und die Absolventen auf eine Arbeit in nichtreglementierten Berufen, wie z.B.
314 Versicherungen, Banken o.ä. vorzubereiten. Mit Abschluss des Bachelorstudiums soll
315 zudem bereits der ausreichende Nachweis erbracht worden sein, wissenschaftlich
316 arbeiten zu können. Dies führt dazu, dass nach diesem Modell auch Bachelorabsolventen
317 die Möglichkeit erhalten, zunächst zu promovieren. Auf ein späteres Masterstudium
318 kommt es gerade nicht an.

319 An das Bachelor-Studium soll sich dann das Master-Studium anschließen, welches
320 insgesamt 2 Semester dauert. Hier sollen vertiefte Rechtskenntnisse erworben werden,
321 um die Studenten auf das folgende Referendariat vorzubereiten. Jedoch ist es ebenfalls
322 möglich, einen Master in anderen Studiengängen zu absolvieren.

323 Alternativ kann sich an das Bachelorstudium auch das Staatsexamen anschließen, das
324 sodann den Zugang zum Referendariat ermöglicht. Dabei ist ausdrücklich ein Examen
325 vorgesehen, um einen einheitlichen Wissenstand bei den Prüflingen zu verlangen und so
326 die Qualität sicherzustellen. Das Einheitsreferendariat soll der Vergangenheit angehören
327 und vielmehr ein zweigeteilter Weg eingeschlagen werden. Auf der einen Seite ein reines
328 Anwaltsreferendariat, auf der anderen Seite alle anderen Teile des Rechts. Dies soll dazu
329 führen, dass die späteren Anwälte besser vorbereitet werden und die Qualität
330 dementsprechend steigt. Dieses Referendariat soll zudem erst dann möglich sein, wenn
331 ein Nachweis erbracht wird, nach welchem man bereits 5 Jahre innerhalb einer Kanzlei
332 gearbeitet hat. Diese soll dann auch für die Referendariatskosten aufkommen.

333

334 2.) Bewertung:

335 Die Zeit von 4 Jahren für den Bachelorabschluss dürfte dazu beitragen, dass das Niveau
336 bei den Absolventen wesentlich höher sein sollte, als bei den beiden vorangegangenen
337 Modellen. Somit scheint ein Berufseinstieg möglich. Zudem ist das Angebot von Soft-
338 Skills und Schlüsselqualifikationen in Anbetracht der Anforderungen an moderne Juristen
339 positiv hervorzuheben. Das Examen als Voraussetzung zum Referendariat ist zu
340 begrüßen. Es bietet die Möglichkeit, weiterhin ein Qualitätssiegel zu verleihen.

341 Die dargestellte Ausgestaltung des Referendariats ist allerdings nicht überzeugend.
342 Zunächst würde die Finanzierung durch die eigene Kanzlei dazu führen, dass kleinere
343 Kanzleien benachteiligt würden. Diese würden durch die Kosten in größerem Maße
344 zusätzlich belastet. Durch den Wegfall des Einheitsreferendariats dürfte zudem der

345 Qualitätsstandard sogar abfallen. Problematisch ist diesbezüglich auch der Umstand,
346 dass eine weitere Spezialisierung eintritt, womit spätere Wechsel der Berufstätigkeit
347 erschwert werden. Eine strikte Trennung der Tätigkeitsfelder im Referendariat überzeugt
348 damit nicht.

349

350

VIER-STUFEN-MODELL⁸

351 1.) Übersicht:

352 Das Vier-Stufen-Modell beinhaltet zunächst einen vierjährigen Bachelorstudiengang.
353 Innerhalb dieser Zeit werden 70% juristisches Basiswissen, 30% fachfremden Kenntnisse
354 vermittelt. Zudem müssen die Studenten insgesamt vier Praktika ableisten.
355 Schlüsselqualifikationen sollen hier nicht in zusätzlichen Veranstaltungen vermittelt
356 werden.

357 Der Abschluss wird hier ausdrücklich nicht durch eine Bachelorarbeit erreicht. Eine
358 punktuelle Prüfung des gesammelten Wissens stellt bereits das folgende erste
359 Staatsexamen dar, an welchem die meisten Studenten teilnehmen sollen. Mit Bestehen
360 des Bachelorstudiums sollen die Absolventen die Möglichkeit haben, nichtreglementierte
361 Berufe mit juristischem Hintergrund zu ergreifen.

362 Mit Abschluss des Bachelorstudiums sollen die Studenten dann die Möglichkeit haben,
363 sich zum 1. Staatsexamen zu melden. Dieses soll vom Umfang her ausgeweitet werden
364 und inhaltlich das Niveau des aktuellen 2. Staatsexamens umfassen. Insgesamt soll so
365 sichergestellt werden, dass umfassende Kenntnisse bestehen, die im anschließenden
366 Referendariat benötigt werden. Die Prüfungen sollen auf zwei Blöcke verteilt werden,
367 welche ca. zwei bis drei Monate auseinander liegen. Als Vorschlag wird zudem
368 unterbreitet, ein bundesweit einheitliches Staatsexamen anzubieten, welches lediglich
369 länderspezifische Einflüsse im Bereich des öffentlichen Landesrechts erfährt. Bestanden
370 sein soll das Examen im Gegensatz zu heute lediglich mit mindestens 6 oder 7 Punkten.
371 Es soll sichergestellt werden, dass die Absolventen wirklich die Befähigung zum
372 Richteramt haben.

373 Als nächste Stufe soll dann ein einjähriges Referendariat folgen. Dieses soll vier Stationen
374 umfassen. Zwei davon sind verbindlich vorgeschrieben und beinhalten eine Station bei
375 Gericht und einem Anwalt vor. Die dritte Station soll grundsätzlich im Gesamtbereich der
376 nationalen Justiz stattfinden. Die vierte Station soll dann gänzlich frei gewählt werden.
377 Den Abschluss des Referendariats bildet kein zweites Staatsexamen. Während des einen

⁸ 4- Stufen- Modell entwickelt von Notar Dr. Jens Jeep, abgedruckt in Recht und Politik 2/2010, S. 71.

378 Jahres werden umfassende Arbeitsberichte und Zeugnisse von den Referendariatsstellen
379 angefertigt, welche dann die Grundlage für die Benotung liefern.

380 Der Masterstudiengang bietet sich dann als letzte Station an, ist jedoch nicht zwingend.
381 Hier soll der Stoff vermittelt werden, der aktuell im Schwerpunktstudium angeboten wird
382 und dafür sorgen, dass das Studium bis zum ersten Staatsexamen nicht zu überlastet
383 wird. Zweck des Masters ist es, eine weitere praktische Spezialisierung der Studenten zu
384 erreichen. Zudem bietet der Abschluss des Masterstudiums die Möglichkeit eine
385 Dissertation zu schreiben.

386

387 2.) Bewertung:

388 Insgesamt stellt die Zeit von vier Jahren einen ausreichenden Rahmen dar, um alle
389 relevanten Bereiche des Rechts grundlegend zu vermitteln und einen
390 berufsqualifizierenden Bachelorabschluss zu ermöglichen. Die Möglichkeit, bereits
391 innerhalb der ersten Semester fachfremde Inhalte zu erlernen, ist eine zusätzliche
392 Möglichkeit zur Spezialisierung. Fraglich ist jedoch, ob dieses System dem Volljuristen
393 gerecht wird. 30% fachfremder Vorlesungsinhalte nehmen einen großen Teil des
394 Studiums in Anspruch und führen dazu, dass weniger Zeit für die eigentlichen rechtlichen
395 Inhalte bleibt. Der Bachelorabschluss ohne Bachelorarbeit weckt die Befürchtung, dass
396 das eigentliche Kernstück eines jeden Studiums, das wissenschaftliche Arbeiten, nicht
397 ausreichend überprüft werden kann.

398 Positiv anzumerken ist, dass es weiterhin ein Staatsexamen geben soll und nur die
399 Absolventen Zugang zum Referendariat haben. So wird der Qualitätsstandard gesichert,
400 was zu begrüßen ist. Jedoch ist fraglich, ob der Umfang des Lehrstoffes hier nicht zu weit
401 reicht. Schon aktuell ist die Stofffülle sehr hoch. Kommen jetzt noch Bereiche aus dem
402 zweiten Examen dazu, erhöht sich die Stoffmenge noch weiter. Bestanden ist die Prüfung
403 zudem lediglich mit 6 oder 7 Punkten. Dies stellt eine zu hohe Hürde für die Prüflinge da
404 und würde einen großen Teil der Absolventen mit ausreichenden Leistungen
405 benachteiligen. Leistungen mit geringeren Punkten erfordern immer noch ausreichendes
406 Wissen, um juristische Berufe auszuüben.

407 Das Angebot eines Masters als Schwerpunkt ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sorgt
408 dafür, dass ein gewisser Lehrstoff aus dem Bachelor-Studium herausgezogen wird und so
409 die Stoffmenge nicht unübersichtlich wird.

410 Die reine Einführung von Bachelor/Master dürfte zu einer vereinfachten Anerkennung
411 von ausländischen Studienleistungen führen. Mit Hinblick auf die inhaltlichen
412 Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit erscheint aber auch hier eine Erreichung der Ziele
413 von Bologna eher ausgeschlossen.

414

415

RCDS- BZW. NIEDERSACHSEN-MODELL

416 Nachdem Vor- und Nachteile der einzelnen Vorschläge herausgearbeitet wurden, folgt
417 nun die Darstellung eines eigenen Modells. Diesem soll insbesondere die Zielsetzung
418 zugrunde liegen, dass die bestehenden Vorteile der juristischen Ausbildung in
419 Deutschland erhalten bleiben und gleichzeitig deren Nachteile durch Inkorporierung in
420 ein Europäisches Modell beseitigt werden. Sinnvolle Elemente der eben vorgestellten
421 Modelle haben daher Berücksichtigung gefunden.

422

423 1.) Grundsätzliche Struktur:

424 Prinzipiell soll das Bachelor-Master-System als zweistufig aufgebautes Studium
425 umgesetzt werden. Der Bachelor soll dabei das bisherige Grund- und Hauptstudium
426 umfassen, während das Master-Studium dem bisherigen Schwerpunkt-Studium
427 entspreche. Dabei ist zu bedenken, dass wegen der Freiheit in der universitären
428 Studiengestaltung die angegeben Regelstudienzeiten nur als Orientierung gelten soll. Es
429 muss für den Studenten ohne weiteres möglich sein, das Bachelor-Studium
430 beispielsweise um ein Semester zu verlängern und dafür das Master-Studium
431 entsprechend zu verkürzen oder auch insgesamt zusätzliche Semester anzuhängen. Um
432 die Ausbildung zum Einheitsjuristen weiterhin zu garantieren, soll sich an das Studium
433 wie gehabt das Referendariat anschließen. Die bisherige Abschlussprüfung des 1.
434 Staatsexamens wird dabei formal aus dem universitären Studium herausgenommen und
435 als Eingangsprüfung zum Referendariat eingesetzt. Das Referendariat einschließlich des
436 Abschlusses des 2. Staatsexamens soll keine Änderungen erfahren.

437

438 2.) Das Bachelor-Studium:

439 Das Bachelor-Studium soll in der Regel eine Studiendauer von 6 Semestern aufweisen. Es
440 soll das bisherige Grund- und Hauptstudium mit den jeweiligen juristischen Kerngebieten
441 umfassen, d.h. den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen- und Öffentlichen
442 Recht sowie dem Strafrecht. Auch Schlüsselqualifikationen, Grundlagenscheine sowie
443 Fremdsprachenscheine sollen Teil des Bachelor-Studiums sein, während wirtschafts- und
444 sozialwissenschaftliche Leistungen ins Master-Studium verschoben werden. Es sind
445 mindestens 4 Hausarbeiten zu bestehen, davon 2 im Grund- und 2 im Hauptstudium.
446 Eine gesonderte Bachelor-Arbeit ist wegen des hohen Zeitaufwands und des Anspruchs
447 dieser Leistungen nicht erforderlich.

448 Die konkrete Ausgestaltung soll dabei den Universitäten überlassen sein.

449

450 3.) Das Master-Studium:

451 Das Master-Studium soll in der Regel eine Dauer von 4 Semestern umfassen. Darunter
452 soll v.a. fallen, was bisher als universitärer Schwerpunktbereich galt. Darüber hinaus sind
453 wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftliche Grundlagen Teil des Master-Studiums.
454 Schließlich soll das Master-Studium aber noch genug Zeit lassen und durch
455 entsprechende Veranstaltungen den erforderlichen Rahmen gewährleisten, um sich auf
456 die Eingangsprüfung zum Referendariat, also das 1. Staatsexamen, vorzubereiten.

457 Das Master-Studium soll eine oder mehrere Seminar-Arbeiten sowie ggf. Klausuren
458 umfassen, die die klassische Master-Arbeit ersetzt. Auch hier ist die konkrete
459 Ausgestaltung den Universitäten überlassen.

460 Bachelor- und Master-Studium sind nicht zwangsläufig jeweils im juristischen Bereich zu
461 absolvieren. Es gilt allerdings noch herauszuarbeiten, welche Studiengänge genau
462 kombinierbar sind. So kann es sich beispielsweise anbieten, an einen Jura-Bachelor einen
463 wirtschaftlichen Master anzuschließen.

464

465 4.) Praktika:

466 Die Praktika sollen in gleichem Umfang wie bisher erhalten bleiben, d.h. drei
467 Pflichtpraktika in verschiedenen juristischen Bereichen. Sie sollen dabei für den Master-
468 Abschluss Voraussetzung sein, wobei im Bachelor-Studium bereits absolvierte Praktika
469 im Master-Studium anzurechnen sind.

470

471 5.) Referendariat:

472 Das auf die bestandene Eingangsprüfung folgende Referendariat soll keiner wesentlichen
473 Änderung unterworfen sein, sodass auch weiterhin verschiedenen Stationen zu
474 absolvieren sind. Ein Volljurist (d.h. ein Assessor) ist derjenige, der die Abschlussprüfung
475 in Form des Zweiten Staatsexamens besteht. Zur Eingangsprüfung ist allerdings nur
476 derjenige zuzulassen, der sowohl seinen Bachelor- als auch seinen Master-Abschluss der
477 Rechtswissenschaft erworben hat. So kann garantiert werden, dass der hohe Standard
478 der deutschen Juristenausbildung weiterhin gewährleistet ist und gerade für den
479 Staatsdienst hoch qualifizierte Juristen gewonnen werden.

480

481 6.) Berufsqualifikation:

482 Ob die Bachelor- und Master-Abschlüsse alleine in der Privatwirtschaft als
483 berufsqualifizierend anerkannt werden, soll und wird sich im Laufe der Zeit herausstellen.
484 Da das Prinzip des Voll- und Einheitsjuristen erhalten bleiben soll, ist die Befähigung zum
485 Richteramt sowie aller sonstiger Berufe, die der besonderen gesellschaftlichen
486 Verantwortung unterliegen, also Rechtsanwalt, Staatsanwalt usw., an das Bestehen des
487 Zweiten Examens geknüpft. Dadurch wird das Problem der Kopflastigkeit des Studiums
488 gleichzeitig beseitigt.

489

490 7.) Abschließende Bemerkungen:

491 Durch die Umsetzung des Bachelor-Master-Systems lässt sich in der Struktur ein
492 gewisser Gleichlauf mit dem Studium im europäischen Ausland erreichen. Dabei sind die
493 einzelnen Veranstaltungen in Eigenverantwortung der Fakultäten in das ECTS-System
494 soweit möglich einzugliedern. Die bisherige Notenskala ist aber in jedem Falle
495 beizubehalten. Sie hat sich bewährt und garantiert eine differenzierte Bewertung der
496 studentischen Leistungen. Auch am Schwierigkeitsgrad insgesamt soll sich nichts ändern,
497 um den hohen Qualitätsstandard des deutschen Jura-Studiums nicht abzusenken bzw.
498 dessen Ansehen zu gefährden. Insbesondere dürfen Durchfallquoten nicht künstlich
499 herabgesetzt werden, um „bessere“ und somit international vergleichbare
500 Notendurchschnitte zu erreichen. Die Möglichkeit der Anrechnung ausländischer
501 Leistungen muss insoweit begrenzt werden, als diese vom vorgegebenen Lehrstoff
502 umfasst sind. Dies bedeutet insbesondere, dass nur solche Leistungen anerkannt werden,
503 die inhaltlich gleich sind und somit ein gleiches Niveau der Studierenden garantieren.

504 Durch den Erhalt des ersten Staatsexamens als Eingangsprüfung zum Referendariat und
505 die großzügig bemessene Zeit zur Vorbereitung im Rahmen des Master-Studiums werden
506 die Studierenden weiterhin in ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit,
507 Organisationsfähigkeit und Belastbarkeit gefördert. Die Orientierung am Staatsdienst ist
508 ebenfalls durch die besondere gesellschaftliche Bedeutung des Juristischen
509 Berufsstandes legitimiert. Dennoch bleibt es der freien Wirtschaft überlassen, auch
510 Juristen mit (lediglich) Bachelor- oder Master-Abschluss einzustellen. Dies bringt zwar
511 eine gewisse Teilung unter den Juristen mit sich, führt aber dazu, dass die Qualität des
512 Einheits- bzw. Volljuristen auf Bereiche konzentriert werden kann, in denen eine
513 besondere staatliche Aufsicht aufgrund der gesellschaftlichen Verantwortung der
514 Rechtspflege gerechtfertigt ist.

515 Da die bisherige Lehrweise nur in eine neue Form gegossen wird, sind inhaltliche
516 Änderungen nicht zu erwarten. Auch das Ziel der Vorbereitung auf das Erste

517 Staatsexamen bzw. die Eingangsprüfung zum Referendariat zwingt die universitäre Lehre
518 dazu, bei der Vermittlung methodischer juristischer Arbeitsweise zu bleiben.

519 Durch dieses Modell haben Vor- und Nachteile des deutschen Jura-Studiums und des
520 Bologna-Prozesses angemessene Berücksichtigung erfahren und befinden sich in einem
521 optimal ausgewogenen Verhältnis.

522

523

FAZIT

524

525 Die Diskussion hinsichtlich des Ob und Wie der Umsetzung des Bologna-Prozess für die
526 universitäre Juristenausbildung zeigt nicht nur die Brisanz der Thematik, sondern auch
527 die Schwierigkeit ein tragfähiges Modell zu entwickeln, das eine breite Unterstützung
528 hinter sich vereinigen kann, weil es allen Interessen gerecht wird.

529 Die vorstehende Darstellung ist von dem Bestreben getragen, durch klare und einfache
530 Hinführung in die Thematik ein Gespür für die Besonderheiten bei der Umsetzung des
531 Bachelor-Master-Systems für den juristischen Bereich zu entwickeln. Nicht zuletzt wegen
532 der besonderen nationalen Eigenheiten kam es bis heute zu keiner Umsetzung. Gerade
533 diese gilt es daher zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeiten einer Harmonisierung
534 ausgelotet werden.

535 Mit dem vom RCDS Niedersachsen entwickelten Modell gelingt es, die Besonderheiten
536 des Jura-Studiums zu berücksichtigen, dessen Vorteile zu Erhalten und letztendlich in den
537 europäischen Harmonisierungsprozess durch Umwandlung in ein abgestuftes Bachelor
538 und Master System im größtmöglichem Umfang einzugliedern.

539

540

541

542

543 *Dieser Leitantrag wurde von Johan Schrader, Patrick Encinas Bartos und Markus Tränker erarbeitet*